

Amtsblatt

Regierung von Niederbayern



Nr. 14

Freitag, 14. August 2020

60. Jahrgang

Bauwesen

Öffentliche Bekanntmachung der Zustimmung zur Errichtung einer außenliegenden Fluchttreppe in Stahlbauweise am Sozialgericht Landshut auf der Fl. Nr. 1024 der Gemarkung Landshut in 84034 Landshut vom 21. Juli 2020 (Art. 73 Abs. 2 Satz 6 BayBO in Verbindung mit Art. 66 Abs. 1 Satz 6 und Abs. 2 Satz 4 BayBO), Az. RNB-34-4116.1-7-1-2 S. 98

Kommunalverwaltung

Verordnung zur Änderung des Gebietes der Gemeinde Ering, Landkreis Rottal-Inn und der Gemeinde Malching, Landkreis Passau vom 21. Juli 2020, Nr. RNB-12.1-1402-5-18 S. 98

Bekanntmachung der Änderungssatzung zur Satzung des Zweckverbandes Landestheater Niederbayern vom 16. Juli 2020, Az. 12-1444.11-1-14 S. 99

Bekanntmachung der Änderung der Verbandsatzung des Zweckverbandes Niederbayerische Freilichtmuseen Massing im Rottal und Finsterau im Bayerischen Wald vom 21. Juli 2020, Az. 12-1444.14-1-4-1 S. 99

Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Unternehmensatzung für das Kommunalunternehmen Abfallwirtschaft (AKU) Donau-Wald, Anstalt des öffentlichen Rechts des Zweckverbandes Abfallwirtschaft (ZAW) Donau-Wald vom 21. Juli 2020, Az. 12-1444.21-1-5-2 S. 100

Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Unternehmensatzung für das „BBG-KU-Kommunalunternehmen für die Behandlung von Bioabfall und Grüngut“, Anstalt des öffentlichen Rechts des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald vom 21. Juli 2020, Az. 12-1444.21-1-6-2 S. 101

Bekanntmachung des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling; 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling vom 6. Juli 2020 S. 101

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Buchberggruppe für das Haushaltsjahr 2020 S. 102

Landes- und Regionalplanung

Verbandssatzung des Regionalen Planungsverbandes Donau-Wald vom 24. Juni 2020 S. 103

Schulwesen

Satzung des Berufsschulverbandes Passau (Stadt und Landkreis) zur Aufhebung der Satzung für die kommunale Berufsfachschule für Diätassistenten des Berufsschulverbandes Passau (Stadt und Landkreis) vom 15. Juni 2020 S. 112

HERAUSGEBER, VERLAG und DRUCK:
Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, Tel. (08 71) 8 08 - 01

ERSCHEINUNGSWEISE und BEZUGSBEDINGUNGEN:
Erscheint 3-wöchentlich. Abonnement durch den Herausgeber. Preis halbjährlich 25,00 Euro.
Einzelnummer 3,00 Euro zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann 4 Wochen vor dem 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden.
Einzelhefte nur durch den Herausgeber.

Bauwesen

**Öffentliche Bekanntmachung
der Zustimmung zur Errichtung
einer außenliegenden Fluchttreppe in Stahlbauweise
am Sozialgericht Landshut auf der Fl. Nr. 1024 der
Gemarkung Landshut in 84034 Landshut
vom 21. Juli 2020 (Art. 73 Abs. 2 Satz 6 BayBO in
Verbindung mit Art. 66 Abs. 1 Satz 6 und Abs. 2
Satz 4 BayBO),
Az. RNB-34-4116.1-7-1-2**

1. Dem Vorhaben „Errichtung einer außenliegenden Fluchttreppe in Stahlbauweise am Sozialgericht Landshut auf der Fl. Nr. 1024 der Gemarkung Landshut in 84034 Landshut“ wird entsprechend dem mit Zustimmungsvermerk versehenen Plan, Stand 27.01.2020, Entwurfsverfasser Thomas Brunner, zugestimmt.
2. Eine Abweichung von Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO hinsichtlich einer Reduzierung der Abstandsflächen auf 0,5 H wird zugelassen.
3. Die Leitung der Entwurfsarbeiten und die Bauüberwachung obliegen dem Staatlichen Bauamt Landshut.
4. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt, Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können an der Regierung von Niederbayern, Regierungsplatz 540, 84028 Landshut, eingesehen werden.

Landshut, 22. Juli 2020
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN
Sachgebiet Städtebau, Bauordnung

Rolf-Peter Klar
Leitender Baudirektor

Kommunalverwaltung

**Verordnung
zur Änderung des Gebietes
der Gemeinde Ering, Landkreis Rottal-Inn
und
der Gemeinde Malching, Landkreis Passau
vom 21. Juli 2020**

Auf Grund von Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und Art. 8 und 9 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Regierung von Niederbayern folgende Verordnung (Nr. RNB-12.1-1402-5-18):

§ 1

(1) Aus der Gemeinde Malching werden die Flurstücke der Gemarkung Malching

- Nr. 1302/1 mit einer Fläche von 32 m²,
Nr. 1302/2 mit einer Fläche von 210 m² und
Nr. 1294/3 mit einer Fläche von 72 m²

in die Gemeinde Ering (Gemarkung Ering) umgegliedert.

(2) Aus der Gemeinde Ering (Gemarkung Ering) werden die Flurstücke

- Nr. 348/1 mit einer Fläche von 224 m²,
Nr. 349/3 mit einer Fläche von 397 m²,
Nr. 349/4 mit einer Fläche von 33 m²,
Nr. 345/1 mit einer Fläche von 1.103 m² und
Nr. 345/2 mit einer Fläche von 102 m²

in die Gemeinde Malching (Gemarkung Malching) umgegliedert.

(3) Das Gebiet der Landkreise Rottal-Inn und Passau wird entsprechend geändert.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 2020 in Kraft.

Landshut, 21. Juli 2020
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

**Bekanntmachung der Änderungssatzung zur Satzung
des Zweckverbandes Landestheater Niederbayern
vom 16. Juli 2020, Az. 12-1444.11-1-4**

Der Zweckverband Landestheater Niederbayern hat in der
Verbandsversammlung am 26. Mai 2020 eine Änderung
der Verbandssatzung beschlossen.

Gemäß Art. 48 Abs. 3 des Gesetzes über die kommunale
Zusammenarbeit wird die Satzung zur Änderung der
Verbandssatzung nachstehend bekannt gemacht.

Landshut, 16. Juli 2020
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

**Änderungssatzung
zur Satzung
des Zweckverbandes
Landestheater Niederbayern
vom 26. Mai 2020**

**§ 1
Satzungsänderungen**

¹§9 Abs. 1 Satz 1 der Satzung wird die Formvorschrift
für die Ladung um die Worte „oder elektronische“ ergänzt.
²In § 20 Abs. 3 Satz 2 der Satzung wird der Termin für die
letzte Rate der Zweckverbandsumlage vom 15.8. auf den
15.7. geändert. ³In § 18 Abs. 1 und 3 werden die Worte
„vier Wochen“ durch „ein Monat“ ersetzt. ⁴§ 21 Abs. 2
Satz 2 wird von „Die geprüfte Rechnung ist durch die
Verbandsversammlung festzustellen.“ in „Nach Durchfüh-
rung der örtlichen Prüfung und Aufklärung etwaiger Un-
stimmigkeiten stellt die Bezirksversammlung die Jahres-
rechnung fest und beschließt über die Entlastung.“

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntma-
chung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in
Kraft.

Landshut, 26. Mai 2020
ZWECKVERBAND
LANDESTHEATER NIEDERBAYERN

Dr. Thomas Pröckl
Bezirkstagsvizepräsident
Zweckverbandsvorsitzender

**Bekanntmachung
der Änderung der Verbandssatzung
des Zweckverbandes Niederbayerische
Freilichtmuseen Massing im Rottal
und Finsterau im Bayerischen Wald
vom 21. Juli 2020, Az. 12-1444.14-1-4-1**

Der Zweckverband Niederbayerische Freilichtmuseen hat
in der Bezirksversammlung vom 5. März 2020 eine
Änderung der Verbandssatzung beschlossen.

Die nach Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über
die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erforderliche
Genehmigung der Aufsichtsbehörde hat die Regierung von
Niederbayern mit Schreiben vom 7. Juli 2020 erteilt.

Gemäß Art. 48 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 21 KommZG
werden die Änderungssatzung und ihre Genehmigung
nachstehend bekannt gemacht.

Landshut, 21. Juli 2020
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

I.

Genehmigung

Die Bezirksversammlung des Zweckverbandes Nieder-
bayerische Freilichtmuseen Massing im Rottal und
Finsterau im Bayerischen Wald hat am 5. März 2020 eine
Änderung der Verbandssatzung beschlossen. Die Ände-
rung wird gemäß Art. 48 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über
die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) aufsichtlich
genehmigt.

II.

**Änderung der Verbandssatzung
des Zweckverbandes
Niederbayerische Freilichtmuseen Massing im Rottal
und Finsterau im Bayerischen Wald**

Auf Grund von Art. 44 des Gesetzes über die kommu-
nale Zusammenarbeit (KommZG - BayRS 2020-6-1-I)
erlässt der Zweckverband Niederbayerische Freilichtmu-
seen Massing im Rottal und Finsterau im Bayerischen
Wald folgende

2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung

§ 1

Die Satzung des Zweckverbandes Niederbayerische Freilichtmuseen Massing im Rottal und Finsterau im Bayerischen Wald (RABI. NB Nr. 7/2000 S. 64 - 69) in Fassung der Änderungssatzung vom 20. Dezember 2004 (RABI. NB Nr. 2/2005 S. 8) wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

- „e) Die Ausstellung der Berta-Hummel-Sammlung im Freilichtmuseum Massing.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft.

Landshut, 14. Juli 2020

ZWECKVERBAND NIEDERBAYERISCHE FREILICHT-
MUSEEN MASSING IM ROTTAL UND FINSTERAU IM
BAYERISCHEN WALD

Dr. Olaf Heinrich
Bezirkstagspräsident
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Satzung
zur Änderung der Unternehmenssatzung
für das Kommunalunternehmen Abfallwirtschaft (AKU)
Donau-Wald, Anstalt des öffentlichen Rechts
des Zweckverbandes Abfallwirtschaft (ZAW)
Donau-Wald
vom 21. Juli 2020, Az. 12-1444.21-1-5-2**

Der Zweckverband Abfallwirtschaft Donau-Wald hat in der Verbandsversammlung am 26. Juni 2020 eine Änderung der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen Abfallwirtschaft Donau-Wald beschlossen.

Gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) wird die Änderungssatzung nachfolgend bekannt gemacht.

Landshut, 21. Juli 2020
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

**5. Satzung
zur Änderung der Unternehmenssatzung
für das Kommunalunternehmen Abfallwirtschaft
Donau-Wald, Anstalt des öffentlichen Rechts
des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald
vom 26. Juni 2020**

Auf Grund Art. 89 Abs. 2 GO für den Freistaat Bayern (BayGO) in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Bayern (KommZG) wird die Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen Abfallwirtschaft Donau-Wald, Anstalt des öffentlichen Rechts (AKU Donau-Wald) vom 20. Juni 2007 (RABI. NB 07 S. 71) in der Fassung der 4. Satzungsänderung der Unternehmenssatzung vom 30. Juli 2015 (RABI. NB 15 S. 79) durch den Zweckverband Abfallwirtschaft wie folgt geändert:

§ 1

§ 7 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrates zusammen.“

- b) Es wird folgender Absatz 1 a neu eingefügt:

„(1 a) ¹Die Verwaltungsräte erhalten die Einladung und die Sitzungsunterlagen elektronisch, wenn Sie über die technischen Voraussetzungen des Versendens und Empfangens elektronischer Post verfügen und mit einer Einverständniserklärung schriftlich oder elektronisch eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben. ²Der jeweilige Verwaltungsrat ist hierbei verantwortlich, dass unbefugte Dritte keinen Zugriff auf die Einladung und der Schweigepflicht unterfallende Sitzungsunterlagen nehmen können. ³Das Einverständnis für die elektronische Ladung ist jederzeit widerrufbar.“

§ 2**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft.

Außernzell, 26. Juni 2020
ZWECKVERBAND ABFALLWIRTSCHAFT
DONAU-WALD

Raimund Kneidinger
Landrat
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung
der Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung
für das „BBG-KU-Kommunalunternehmen für die
Behandlung von Bioabfall und Grüngut“, Anstalt des
öffentlichen Rechts des Zweckverbandes Abfallwirt-
schaft Donau-Wald
vom 21. Juli 2020, Az. 12-1444.21-1-6-2**

Der Zweckverband Abfallwirtschaft Donau-Wald hat in der Verbandsversammlung am 26. Juni 2020 eine Änderung der Unternehmenssatzung für das „BBG-KU-Kommunalunternehmen für die Behandlung von Bioabfall und Grüngut“ beschlossen.

Gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) wird die Änderungssatzung nachfolgend bekannt gemacht.

Landshut, 21. Juli 2020
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

**3. Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung
für das „BBG-KU-Kommunalunternehmen
für die Behandlung von Bioabfall und Grüngut,“
Anstalt des öffentlichen Rechts des Zweckverbandes
Abfallwirtschaft Donau-Wald**

Auf Grund Art. 89 Abs. 2 GO für den Freistaat Bayern (BayGO) in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Bayern (KommZG) wird die Unternehmenssatzung für das BBG-Donau-Wald KU - Kommunalunternehmen für die Behandlung von Bioabfall und Grüngut, Anstalt des öffentlichen Rechts des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald vom 14. Oktober 2011 (RABl. NB 11 S. 154) in der Fassung der 2. Änderungssatzung der Unternehmenssatzung vom 28. September 2012 (RABl. NB 12 S. 121) durch den Zweckverband Abfallwirtschaft wie folgt geändert:

§ 1

§ 7 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrates zusammen.“

- b) Es wird folgender Absatz 1 a neu eingefügt:

„(1 a) ¹Die Verwaltungsräte erhalten die Einladung und die Sitzungsunterlagen elektronisch, wenn sie über die technischen Voraussetzungen des Versendens und Empfangens elektronischer Post verfügen und mit einer Einverständniserklärung schriftlich oder elektronisch eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben. ²Der jeweilige Verwaltungsrat ist hierbei verantwortlich, dass unbefugte Dritte keinen Zugriff auf die Einladung und der Schweigepflicht unterfallende Sitzungsunterlagen nehmen können. ³Das Einverständnis für die elektronische Ladung ist jederzeit widerrufbar.“

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft.

Außernzell, 26. Juni 2020
ZWECKVERBAND ABFALLWIRTSCHAFT
DONAU-WALD

Raimund Kneidinger
Landrat
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung
des Zweckverbandes für
Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling**

**4. Satzung
zur Änderung der Satzung
über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
des Zweckverbandes für
Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling
vom 6. Juli 2020**

Auf Grund von Art. 30 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 98), zuletzt geändert mit Gesetz vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) und des Art. 20 a und Art. 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), wird die Entschädigungssatzung des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling vom 22. März 2005 (RABl. NB 05 S. 43), zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 1. Juli 2014 (RABl. NB 14, S. 75), wie folgt geändert:

§ 1

1. In § 1 werden die Beträge der Aufwandsentschädigung für den Verbandsvorsitzenden und deren Stellvertreter wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 wird der Betrag „675,00 €“ durch den Betrag „850,00 €“ ersetzt.
 - b) In Nr. 2 wird der Betrag „350,00 €“ durch den Betrag „380,00 €“ ersetzt.
 - c) In Nr. 3 wird der Betrag „200,00 €“ durch den Betrag „220,00 €“ ersetzt.
2. In § 2 werden die Beträge der Aufwandsentschädigung wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird der Betrag „60,00 €“ durch den Betrag „65,00 €“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Satz 1 wird der Betrag „18,00 €“ durch den Betrag „20,00 €“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 Satz 2 wird folgender Halbsatz angefügt: „und ab einer Entfernung von 100 km mit je 2 Stunden.“

3. § 3 wird ersatzlos gestrichen.
4. Die bisherigen „Paragrafen 4 bis 6“ werden zu „Paragrafen 3 bis 5“.
5. Im neuen Paragraphen 4 wird in Absatz 1 der Verweis „§§ 1 und 3“ durch den Verweis „§ 1“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft.

Plattling, den 6. Juli 2020
ZWECKVERBAND FÜR TIERKÖRPER- UND
SCHLACHTABFALLBESEITIGUNG PLATTLING

Christian Bernreiter
Landrat
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Buchberggruppe für das Haushaltsjahr 2020

I.

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1, Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 KommZG bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	1.681.210,00 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	555.750,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

50.000,00 €

festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

II.

(1) Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

(2) Die Haushaltssatzung 2020 samt Anlagen liegt bis zur amtlichen Bekanntmachung der nächsten Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 94315 Straubing, Leutnerstraße 26, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

Straubing, 30. Juli 2020
ZWECKVERBAND
ZUR WASSERVERSORGUNG
DER BUCHBERGGRUPPE

Mühlbauer
Verbandsvorsitzender

Landes- und Regionalplanung

Verbandssatzung des Regionalen Planungsverbandes Donau-Wald vom 24. Juni 2020

Auf Grund von Art. 9, 8 Abs. 5 Satz 1 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 263 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), und des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, BayRS 2020-6-1), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 43 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), erlässt der Regionale Planungsverband in der Region Donau-Wald folgende

Satzung:

Inhaltsübersicht:

- 1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften**
 - § 1 Rechtsnatur, Name und Sitz des Verbandes
 - § 2 Mitglieder des Verbands, Bezeichnungen
 - § 3 Aufgaben des Verbands
- 2. Abschnitt: Verfassung und Verwaltung**
 - § 4 Organe des Verbands
 - § 5 Verbandsversammlung
 - § 6 Aufgaben der Verbandsversammlung
 - § 7 Sitzungen der Verbandsversammlung
 - § 8 Beschlüsse und Wahlen
 - § 9 Planungsausschuss
 - § 10 Aufgaben des Planungsausschusses
 - § 11 Sitzungen des Planungsausschusses
 - § 12 Verbandsvorsitzender
 - § 13 Aufgaben des Verbandsvorsitzenden
 - § 14 Rechtsstellung und Entschädigung
 - § 15 Geschäftsstelle/Geschäftsführer
- 3. Abschnitt: Verbandswirtschaft**
 - § 16 Anzuwendende Vorschriften
 - § 17 Deckung des Finanzbedarfes
 - § 18 Kassenverwaltung
 - § 19 Örtliche und Überörtliche Prüfung
- 4. Abschnitt: Schlussvorschriften**
 - § 20 Aufsicht
 - § 21 Öffentliche Bekanntmachungen
 - § 22 Verweisung auf andere Rechtsvorschriften
 - § 23 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1. Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 1

Rechtsnatur, Name und Sitz des Verbandes

(1) Für die Region Donau-Wald besteht ein regionaler Planungsverband als Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Verband führt den Namen „Donau-Wald“.

(3) Er hat seinen Sitz am Dienstsitz des jeweiligen Verbandsvorsitzenden, dort werden auch die Verwaltungs- und Kassengeschäfte geführt.

§ 2

Mitglieder des Verbands, Bezeichnungen

- (1) Mitglieder des Verbands sind alle Gemeinden, deren Gebiet in der Region liegt, sowie die Landkreise, deren Gebiet ganz oder teilweise zur Region gehört.
- (2) Das Gebiet der Region bestimmt sich nach dem Landesentwicklungsprogramm Bayern in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die in der Satzung verwendeten Status-, Funktions- und anderen Bezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

§ 3

Aufgaben des Verbands

- (1) Der Verband ist Träger der Regionalplanung in seinem Verbandsbereich.
- (2) Er hat insbesondere die Aufgabe,
 1. den Regionalplan sowie bei Bedarf dessen Fortschreibung auszuarbeiten und zu beschließen und dabei die Interessen der Verbandsmitglieder im Rahmen der Landesplanung abzustimmen;
 2. an der Ausarbeitung von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung durch Staatsbehörden mitzuwirken;
 3. Stellungnahmen im Rahmen von Verfahren, an denen der Regionale Planungsverband beteiligt ist, abzugeben;
 4. nach Art. 29 BayLplG zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums mit den maßgeblichen öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts zusammenzuarbeiten oder auf die Zusammenarbeit dieser Stellen und Personen hinzuwirken.
- (3) ¹Der Verband hat dabei die vom Staat gesetzten Planungsziele zu beachten. ²Er hat die Grundsätze der Raumordnung gegeneinander und untereinander abzuwägen.

(4) ¹Der Regionalplan ist mit den Regionalplänen benachbarter Regionen abzustimmen. ²Im Übrigen sind die Interessen benachbarter Gebiete sowie raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen außerhalb der Region im Regionalplan angemessen zu berücksichtigen. ³Die Abstimmung mit den Interessen sowie raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen benachbarter Gebiete außerhalb der Bundesrepublik Deutschland bleibt der Regelung durch zwischenstaatliche Vereinbarungen vorbehalten.

(5) Der Verband bedient sich zur Ausarbeitung und Fortschreibung des Regionalplans sowie zur Erstellung von Arbeitsunterlagen für die Verbandsorgane der zuständigen höheren Landesplanungsbehörde, die hierfür die erforderlichen Mittel zur Verfügung stellt.

2. Abschnitt Verfassung und Verwaltung

§ 4 Organe des Verbands

Die Organe des regionalen Planungsverbands sind

1. die Verbandsversammlung,
2. der Planungsausschuss,
3. der Verbandsvorsitzende.

§ 5 Verbandsversammlung

(1) ¹Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten. ²Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Verbandsrat.

(2) ¹Eine Gemeinde wird in der Verbandsversammlung durch den ersten Bürgermeister bzw. den Oberbürgermeister, ein Landkreis durch den Landrat kraft Amtes vertreten; im Fall der Verhinderung treten an ihre Stelle ihre Stellvertreter. ²Die Beschlussorgane der Verbandsmitglieder können mit Zustimmung der in Satz 1 genannten Personen auch andere Personen als Verbandsräte bestellen. ³Diese müssen nicht Mitglieder der Beschlussorgane sein. ⁴Für jeden nach Satz 2 bestellten Verbandsrat wird vom jeweiligen Verbandsmitglied für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter bestimmt.

(3) ¹Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. ²Die übrigen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden, sofern sie Mitglieder der Beschlussorgane sind, für die Dauer der Wahlzeit der Beschlussorgane, andernfalls für sechs Jahre bestellt. ³Nach Ablauf der Amtszeit üben die bisherigen Verbandsräte und Stellvertreter ihre Tätigkeit bis zur Bestellung bzw. bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus. ⁴§ 12 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt. ⁵Die Tätigkeit als Verbandsrat oder als Stellvertreter endet vorzeitig durch:

1. Verlust der Wählbarkeit.
2. Rücktritt aus wichtigem Grund.
3. Abberufung der nach Absatz 2 Satz 2 bestellten Verbandsräte bzw. deren Stellvertreter aus wichtigem Grund durch das Verbandsmitglied.
4. Erlöschen der Mitgliedschaft der entsendenden Gebietskörperschaft.

(4) ¹Die wählbaren Bürger der Gemeinden und Landkreise, die Verbandsmitglieder sind, können die Übernahme oder die weitere Ausübung des Amtes eines Verbandsrats nur aus wichtigen Gründen ablehnen. ²Als wichtiger Grund ist es insbesondere anzusehen, wenn der Verpflichtete durch sein Alter, seine Berufs- oder Familienverhältnisse, seinen Gesundheitszustand oder sonstige in seiner Person liegende Umstände an der Übernahme oder weiteren Ausübung des Amtes verhindert ist. ³Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet die Gebietskörperschaft, die den Verbandsrat bestellt.

§ 6 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für

1. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter,
2. die Beschlussfassung über die Verbandssatzung, die Entschädigungssatzung und die Geschäftsordnung,
3. die Beschlussfassung über Gesamtfortschreibungen des Regionalplans.

§ 7 Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) ¹Die Verbandsversammlung ist nach Bedarf einzuberufen. ²Sie ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder oder wenn Mitglieder, die gemeinsam mindestens ein Viertel der Stimmen des Verbands vertreten, es unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich beantragen. ³Sie soll einberufen werden, wenn der Regionsbeauftragte es unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich beantragt.

(2) ¹Die Verbandsversammlung wird durch den Vorsitzenden schriftlich einberufen. ²Die Einladung muss Tageszeit und -ort sowie die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens drei Wochen vor der Sitzung zugehen. ³In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf fünf Tage abkürzen.

(3) Zu den Sitzungen werden die oberste und die höhere Landesplanungsbehörde sowie der bei der höheren Planungsbehörde bestellte Regionsbeauftragte eingeladen.

(4) ¹Die Sitzungen werden durch den Verbandsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter geleitet. ²Die Stellvertreter vertreten den Vorsitzenden im Verhinderungsfall in ihrer Reihenfolge. ³Sind sowohl der Vorsitzende als auch seine Stellvertreter verhindert, so leitet der älteste anwesende Verbandsrat die Sitzung.

(5) Über die Sitzungen der Verbandsversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Verbandsvorsitzenden, dem Geschäftsführer sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(6) Zeitpunkt und Ort der Sitzung der Verbandsversammlung sind unter Angabe der Tagesordnung spätestens am fünften Tag vor der Sitzung öffentlich bekannt zu machen.

(7) ¹Die Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche einzelner entgegenstehen. ²Über den Abschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. ³Durch die Geschäftsordnung kann bestimmt werden, dass bestimmte Angelegenheiten grundsätzlich in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden.

(8) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit bekannt zu geben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

§ 8 Beschlüsse und Wahlen

(1) ¹Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen wurden und mehr als die Hälfte der Stimmen aller Mitglieder durch stimmberechtigte Verbandsräte vertreten ist. ²Über Beratungsgegenstände, die nicht in der Einladung angegeben wurden, darf nur Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte oder ihre Stellvertreter erschienen und mit der Beschlussfassung einverstanden sind.

(2) ¹Mitglieder der Verbandsversammlung können an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, ihrem Ehegatten, ihren Lebenspartnern, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person mit Ausnahme des entsendenden Verbandsmitglieds einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. ²Gleiches gilt, wenn ein Mitglied der Verbandsversammlung in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat. ³Absatz 2 gilt nicht für Wahlen.

(3) Ob die Voraussetzungen nach Absatz 2 vorliegen, entscheidet die Verbandsversammlung ohne Mitwirkung des Beteiligten.

(4) Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitglieds hat die Ungültigkeit des Beschlusses nur zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

(5) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der die Mehrheit der Stimmen vertretenden Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Einladung hinzuweisen.

(6) Stimmberechtigt sind nur die Verbandsräte oder deren Stellvertreter.

(7) ¹Abstimmungen erfolgen nach der Einwohnerzahl der zur Region gehörenden Gebiete der Verbandsmitglieder mit der Maßgabe, dass jeder Verbandsrat für je angefangene 1.000 Einwohner eine Stimme erhält. ²Dabei ist der zum Jahresschluss (alle zwei Jahre) fortgeschriebene Bevölkerungszustand (Wohnbevölkerung nach der amtlichen Statistik) mit Wirkung zum 1. Juli des folgenden Jahres für die Dauer von zwei Jahren zu Grunde zu legen. ³Die Einwohner kreisangehöriger Gemeinden werden der Gemeinde und dem Landkreis jeweils einmal zugerechnet; die Einwohner kreisfreier Städte und gemeindefreier Gebiete zählen doppelt. ⁴Kein Verbandsmitglied erhält mehr als 40 v. H. der Stimmen.

(8) ¹Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, wobei zusätzlich die Zustimmung von mindestens einem Viertel der anwesenden Verbandsräte erforderlich ist. ²Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. ³Kein Verbandsrat oder Stellvertreter darf sich der Stimme enthalten. ⁴Es wird offen abgestimmt. ⁵Die Verbandsmitglieder können ihre Verbandsräte anweisen, wie sie in der Verbandsversammlung abzustimmen haben. ⁶Die Abstimmung entgegen der Weisung berührt die Gültigkeit des Beschlusses der Verbandsversammlung nicht.

(9) ¹Für Wahlen gelten die Absätze 1, 5, 6, 7 und 8 Satz 1 entsprechend. ²Es wird geheim gewählt; es kann

bei der Wahl des Verbandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter offen abgestimmt werden, wenn für die Wahl des Verbandsvorsitzenden oder eines Vertreters des Verbandsvorsitzenden jeweils nur ein gültiger Wahlvorschlag vorliegt und kein anwesender Verbandsrat widerspricht. ³Das Nähere regelt die Geschäftsordnung. ⁴Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen und die Zustimmung von mindestens einem Viertel der anwesenden Verbandsräte erhält. ⁵Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. ⁶Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl ist derjenige gewählt, der die Mehrheit der anwesenden Verbandsräte auf sich vereinigt. ⁷Kommt auch hier keine Mehrheit zustande, entscheidet das Los. ⁸Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. ⁹Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächst höhere Stimmzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmzahl kommt.

§ 9 Planungsausschuss

(1) ¹Der Planungsausschuss setzt sich aus dem Verbandsvorsitzenden sowie aus insgesamt 24 Vertretern der kreisangehörigen Gemeinden, kreisfreien Städte und der Landkreise entsprechend den Stimmenanteilen dieser Gruppen in der Verbandsversammlung zusammen. ²Die Mitglieder des Planungsausschusses müssen nicht Verbandsräte sein.

(2) ¹Die Vertreter der kreisangehörigen Gemeinden werden durch die von den kreisangehörigen Gemeinden entsandten Verbandsräte oder deren Stellvertreter für die Dauer der Wahlzeit der Beschlussorgane der Verbandsmitglieder bestellt. ²Dies gilt entsprechend für die Vertreter der kreisfreien Städte und der Landkreise. ³Bei der Sitzverteilung innerhalb der drei Gruppen sollen die Teilräume der Region (kreisangehörige Gemeinden, kreisfreie Städte, Landkreise) jeweils entsprechend ihrer Einwohnerzahl berücksichtigt werden. ⁴Zur Ermittlung der jeweils auf die einzelnen Teilräume entfallenden Sitze im Planungsausschuss kommt das Verteilungsverfahren nach Hare-Niemeyer zur Anwendung.

(3) ¹Für jedes Mitglied des Planungsausschusses ist ein Stellvertreter zu bestellen. ²Absatz 2 gilt entsprechend. ³Ist der Verbandsvorsitzende zugleich zum Mitglied des Planungsausschusses bestellt, so vertritt ihn während der Dauer seines Amtes als Verbandsvorsitzender im Ausschuss sein Stellvertreter.

(4) ¹Die Tätigkeit eines Mitgliedes des Planungsausschusses oder eines Stellvertreters im Planungsausschuss endet vorzeitig durch:

1. Rücktritt aus wichtigem Grund,
2. Abberufung aus wichtigem Grund,
3. Verlust des Amtes als Verbandsrat in der Verbandsversammlung.

²Die Abberufung erfolgt durch das für die Bestellung nach Absatz 2 zuständige Gremium mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

(5) Für ein vorzeitig ausscheidendes Mitglied oder einen vorzeitig ausscheidenden Stellvertreter im Planungsausschuss wird für den Rest der Amtszeit gemäß Absatz 2

durch Beschluss des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes Donau-Wald ein Nachfolger bestellt.

(6) ¹§ 5 Abs. 4 Satz 1 und Satz 2 gelten für die Mitglieder des Planungsausschusses entsprechend. ²Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet das für die Bestellung nach Absatz 2 zuständige Gremium.

§ 10

Aufgaben des Planungsausschusses

(1) Der Planungsausschuss ist zuständig für die Beschlussfassung über:

1. die Verfahrensschritte zur Ausarbeitung des Regionalplans,
2. Teilfortschreibungen des Regionalplans,
3. Stellungnahmen im Rahmen von Verfahren, an denen der Planungsverband beteiligt wird,
4. Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, die Nachtragshaushaltssatzung und die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung,
5. die Beschlussfassung über den Finanzplan,
6. die Feststellung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses und die Entlastung,
7. Zusammenarbeit mit den benachbarten Trägern der Regionalplanung.

(2) ¹Durch Beschluss des Planungsausschusses können dem Verbandsvorsitzenden weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung, insbesondere die Stellungnahme zu Verfahren, an denen der Planungsverband beteiligt wird, übertragen werden. ²Ausgenommen davon sind die Zuständigkeiten nach § 10 Abs. 1 Nrn. 4, 5 und 6 dieser Satzung.

(3) Der Planungsausschuss erledigt außerdem die sonstigen Aufgaben des Verbandes, soweit nicht nach dieser Satzung die Verbandsversammlung oder der Vorsitzende zuständig ist.

§ 11

Sitzungen des Planungsausschusses

(1) ¹Der Planungsausschuss ist nach Bedarf einzuberufen. ²Er ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder es unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich beantragt. ³Er soll einberufen werden, wenn der Regionsbeauftragte es unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich beantragt.

(2) ¹Der Planungsausschuss wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich einberufen. ²Die Einladung muss Tageszeit und -ort sowie die Beratungsgegenstände angeben und den Mitgliedern des Planungsausschusses spätestens drei Wochen vor der Sitzung zugehen. ³In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf fünf Tage abkürzen.

(3) Zu den Sitzungen des Planungsausschusses werden die oberste und die höhere Landesplanungsbehörde sowie der bei der höheren Landesplanungsbehörde bestellte Regionsbeauftragte eingeladen.

(4) ¹Die Sitzungen werden durch den Verbandsvorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter geleitet. ²Die Stellvertreter vertreten den Vorsitzenden im Verhinderungsfall in ihrer Reihenfolge.

(5) ¹Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder des Planungsausschusses ordnungsgemäß geladen sind und außer dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Über Beratungsgegenstände, die nicht in der Einladung angegeben wurden, darf nur Beschluss gefasst werden, wenn alle Ausschussmitglieder oder deren Stellvertreter erschienen und mit der Beschlussfassung einverstanden sind. ³§ 8 Abs. 5 gilt entsprechend.

(6) ¹Jedes Mitglied hat eine Stimme. ²Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. ³Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. ⁴Kein Mitglied darf sich der Stimme enthalten. ⁵Es wird offen abgestimmt.

(7) Die Vorschriften über den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung (§ 8 Abs. 2 bis 4), die Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 7 Abs. 6 bis 8) und die Niederschrift (§ 7 Abs. 5) gelten für den Planungsausschuss entsprechend.

§ 12

Verbandsvorsitzender

(1) Der Verbandsvorsitzende und seine 2 Stellvertreter werden gemäß § 6 Nr. 1 von der Verbandsversammlung nach Maßgabe von § 8 aus ihrer Mitte gewählt.

(2) ¹Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, falls sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitglieds sind, höchstens bis zum Ablauf dieses Amtes gewählt. ²Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neugewählten Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter weiter aus.

(3) ¹Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter dürfen keine Amtshandlungen vornehmen, die ihnen selbst, einem Angehörigen oder einer von ihnen vertretenen natürlichen oder juristischen Person, mit Ausnahme des regionalen Planungsverbandes, einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil verschaffen würden. ²Angehörige sind alle, zu deren Gunsten dem Verbandsvorsitzenden und seinen Stellvertretern wegen familienrechtlicher Beziehungen im Strafverfahren das Zeugnisverweigerungsrecht zusteht. ³Gesetzliche Vorschriften, nach denen sie von einzelnen Amtshandlungen ausgeschlossen sind, bleiben unberührt.

§ 13

Aufgaben des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung und im Planungsausschuss und bereitet die Sitzungen vor.

(2) Er vollzieht die Beschlüsse des Planungsausschusses und der Verbandsversammlung.

(3) Er erledigt die laufenden Angelegenheiten, die für den Planungsverband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen.

(4) Er vertritt den Planungsverband nach außen.

(5) ¹Durch Beschluss des Planungsausschusses können dem Verbandsvorsitzenden weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung, insbesondere die Stellungnahme zu Verfahren, an denen der Planungsverband beteiligt wird, übertragen werden. ²Ausgenommen davon sind die Zuständigkeiten nach § 10 Abs. 1 Nrn. 4, 5 und 6 dieser Satzung.

(6) ¹Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinen Stellvertretern übertragen. ²Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten kann der Verbandsvorsitzende den Geschäftsführer des regionalen Planungsverbands sowie mit Zustimmung eines Verbandsmitglieds dessen Dienstkräfte betrauen.

§ 14 Rechtsstellung und Entschädigung

(1) Der Verbandsvorsitzende, seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Versammlung und des Planungsausschusses sind ehrenamtlich tätig.

(2) ¹Der Verbandsvorsitzende, seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Versammlung und des Planungsausschusses werden für die Teilnahme an Sitzungen und für sonstige mit ihrem Amt unmittelbar zusammenhängende Tätigkeiten entschädigt. ²Entsprechendes gilt für Stellvertreter, soweit ein Vertretungsfall vorliegt. ³Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach der vom Regionalen Planungsverband Donau-Wald erlassenen Entschädigungssatzung.

§ 15 Geschäftsstelle/Geschäftsführer

¹Der Regionale Planungsverband unterhält am Dienstsitz des jeweiligen Verbandsvorsitzenden eine Geschäftsstelle. ²Diese wird durch mindestens einen Geschäftsführer geleitet, der vom Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Donau-Wald durch Beschluss bestellt wird.

3. Abschnitt Verbandswirtschaft

§ 16 Anzuwendende Vorschriften

Soweit nicht das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) oder diese Satzung etwas anderes bestimmen, gelten für die Verbandswirtschaft die Bestimmungen für Landkreise entsprechend.

§ 17 Deckung des Finanzbedarfs

Die Kostenerstattung des Freistaats Bayern an den Regionalen Planungsverband richtet sich nach Art. 12 BayLplG in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Soweit der Finanzbedarf des Verbands durch staatliche Zuweisungen nicht gedeckt ist, erhebt der Verband von seinen Mitgliedern eine Umlage.

(3) ¹Die Umlage wird nach der Einwohnerzahl nach Maßgabe des Art. 10 Abs. 2 BayLplG bemessen und jeweils in der Haushaltssatzung durch Beschluss des Planungsausschusses festgelegt. ²Für die Einwohnerzahl der Verbandsmitglieder sind die zum 31. Dezember des vorhergegangenen Jahres durch das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung ermittelten Zahlen zu Grunde zu legen.

§ 18 Kassenverwaltung

Die Kassengeschäfte des Regionalen Planungsverbandes werden bei der Gebietskörperschaft des jeweiligen Verbandsvorsitzenden geführt.

§ 19 Örtliche und Überörtliche Prüfung

(1) Die örtliche Prüfung der Jahresrechnung wird vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Regen vorgenommen, ehe sie dem Planungsausschuss zur Feststellung vorgelegt wird.

(2) Für die überörtliche Prüfung gilt Art. 91 der Landkreisordnung.

4. Abschnitt Schlussvorschriften

§ 20 Aufsicht

Der Regionale Planungsverband unterliegt der Aufsicht der Regierung von Niederbayern.

§ 21 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Planungsverbandes erfolgen im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern.

(2) Für die öffentliche Auslegung, die Bekanntmachung und das Inkrafttreten des Regionalplans gelten die Bestimmungen nach Art. 18 Satz 1 BayLplG.

§ 22 Verweisung auf andere Rechtsvorschriften

Soweit diese Satzung oder das BayLplG keine Regelung trifft, sind auf den Planungsverband die für Zweckverbände allgemein geltenden Vorschriften nach Maßgabe von Art. 8 Abs. 5 BayLplG anzuwenden.

§ 23 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Verbandssatzung für den Regionalen Planungsverband Donau-Wald in der Fassung vom 25. Juni 2014 außer Kraft.

Straubing, 24. Juni 2020
REGIONALER PLANUNGSVERBAND
DONAU-WALD

Laumer
Landrat
Verbandsvorsitzender

**Geschäftsordnung
für den Regionalen Planungsverband
Donau-Wald
vom 24. Juni 2020**

Inhaltsübersicht:

§ 1	Beschlussfassung
§ 2	Teilnahme- und Abstimmungspflicht
§ 3	Vorbereitung der Sitzungen
§ 4	Geschäftsgang
§ 5	Beratung
§ 6	Abstimmung
§ 7	Wahl des Verbandsvorsitzenden und der Stellvertreter
§ 8	Handhabung der Ordnung
§ 9	Niederschrift
§ 10	Einsichtnahme durch Verbandsräte, Abschriften
§ 11	Einsichtnahme durch Bürger der Mitglieder des regionalen Planungsverbandes
§ 12	Geschäftsgang des Planungsausschusses
§ 13	Erledigung laufender Angelegenheiten
§ 14	Geschäftsstelle/Geschäftsführer
§ 15	Verteilung der Geschäftsordnung
§ 16	Inkrafttreten

**§ 1
Beschlussfassung**

Die Verbandsversammlung und der Planungsausschuss erledigen ihre Angelegenheiten, die ihnen durch die Verbandsatzung zugewiesen sind, durch Beschlussfassung in Sitzungen.

**§ 2
Teilnahme- und Abstimmungspflicht**

Die Verbandsräte und die Mitglieder des Planungsausschusses sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen und die ihnen zugewiesenen Geschäfte zu übernehmen.

**§ 3
Vorbereitung der Sitzungen**

(1) Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung unter Berücksichtigung etwaiger Anträge fest.

(2) ¹Die Behandlung von Angelegenheiten in der Verbandsversammlung kann von jedem Verbandsrat schriftlich beim Planungsverband beantragt werden. ²Der Antrag ist zu begründen. ³Er muss, wenn er in der nächsten Sitzung behandelt werden soll, spätestens 30 Tage vorher beim Planungsverband vorliegen.

(3) ¹Ob später eingehende Anträge bei der der Antragstellung folgenden Sitzung zur Behandlung und Abstimmung gebracht werden oder ob sie zurückgestellt werden sollen, entscheidet die Verbandsversammlung. ²Über Anträge, die dem Vorsitzenden spätestens 10 Tage vor der Sitzung schriftlich mit Begründung zugeleitet worden sind, unterrichtet der Vorsitzende unverzüglich die Verbandsräte und Stellvertreter sowie die eingeladenen Behörden. ³Die Verbandsversammlung entscheidet auch darüber, ob ein erst unmittelbar vor oder während der Sitzung als dringend gestellter Antrag zur Beratung und Abstimmung gebracht wird. ⁴Unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge, die Ermittlungen und Prüfungen, Beiziehung von Akten oder die Befragung nicht anwesender Auskunftspersonen notwendig machen, müssen bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt werden.

(4) Nicht der Schriftform bedürfen

1. Anträge zur Geschäftsordnung, wie
 - a) Schließung der Rednerliste,
 - b) Schluss der Debatte oder Abstimmung,
 - c) Vertagung eines Tagesordnungspunktes,
 - d) Übergang der Tagesordnung,
 - e) Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
 - f) Verweisung eines Tagesordnungspunktes auf eine nichtöffentliche Sitzung,
 - g) Einwendungen zur Geschäftsordnung;
2. einfache Sachanträge, wie
 - a) Bildung von Arbeitsgruppen,
 - b) Änderungsanträge während der Debatte,
 - c) Zurückziehung von Anträgen,
 - d) Wiederaufnahme zurückgezogener Anträge.

(5) Anträge, die Ausgaben verursachen, dürfen nur gestellt werden, wenn gleichzeitig Deckungsvorschläge gemacht werden.

(6) ¹Die Sitzungen der Verbandsversammlung werden in der Regel durch den Planungsausschuss vorbereitet, soweit nicht der Verbandsvorsitzende zuständig ist. ²Dazu hat der Planungsausschuss die Gegenstände eingehend zu beraten, einen Bericht abzufassen und erforderlichenfalls einen Beschlusssentwurf zu erarbeiten.

**§ 4
Geschäftsgang**

(1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sollen regelmäßig wie folgt verlaufen:

1. Eröffnung der Sitzung.
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Feststellung der Anwesenheit.
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung (§ 8 Verbandsatzung).
4. Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen, erforderlichenfalls Beratung und Beschlussfassung hierüber.
5. Beratung und Beschlussfassung über die Tagesordnungspunkte unter Zugrundelegung eventueller Ausschussbeschlüsse.
6. Bekanntgabe über Anordnungen oder über die Besorgung unaufschiebbarer Geschäfte durch den Verbandsvorsitzenden.
7. Schließung der Sitzung durch den Vorsitzenden.

(2) Anträge und Anfragen sind im Rahmen der Geschäftsordnung in der Reihenfolge ihres Eingangs zu behandeln.

**§ 5
Beratung**

(1) ¹Ein Verbandsrat oder ein Behördenvertreter darf in der Verbandsversammlung nur dann sprechen, wenn ihm vom Vorsitzenden das Wort erteilt ist. ²Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldung, bei gleichzeitiger Wortmeldung nach seinem Ermessen. ³Bei Wortmeldung "zur Geschäftsordnung" ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. ⁴Der Vorsitzende kann in Ausübung seines Amtes jederzeit das Wort ergreifen.

(2) Die Anrede ist an den Vorsitzenden und an die Verbandsräte, nicht aber an die Zuhörer zu richten.

(3) ¹Jede Debatte setzt einen Antrag aus der Mitte des Beschlussorgans voraus.

(4) Sachanträge sind stets, Anträge zur Geschäftsordnung bei Bedarf zur Debatte zu stellen.

(5) ¹Es darf nur zu dem zur Debatte stehenden Antrag und mit einer angemessenen Redezeit gesprochen werden. ²Andernfalls kann der Vorsitzende das Wort entziehen.

(6) Während der Debatte über einen Antrag sind nur zulässig:

1. Geschäftsordnungsanträge,
2. Zusatzanträge, Änderungsanträge oder Anträge zur Zurückziehung.

(7) Über Änderungsanträge ist sofort zu debattieren und abzustimmen.

(8) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag können in derselben Sitzung die Debatte und die Abstimmung nicht mehr aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind.

(9) ¹Über einen Antrag auf Schließung der Rednerliste oder Schluss der Debatte ist sofort abzustimmen. ²Hat der Antrag Erfolg, haben der Vorsitzende und der Antragsteller das Recht zur Schlussäußerung.

(10) Bei Verletzung der vorstehenden Grundregeln für die Debatte ist der Vorsitzende berechtigt, zur Ordnung zu rufen, auf den Verstoß aufmerksam zu machen und bei Nichtbeachtung solcher Warnungen das Wort zu entziehen.

§ 6 Abstimmung

(1) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so gilt folgende Reihenfolge:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Beschlüsse des Planungsausschusses zu dem Beratungsgegenstand,
3. weitergehende Anträge,
4. zuerst gestellte Anträge, wenn später gestellte nicht unter Nr. 1 oder 3 fallen.

(2) Vor jeder Abstimmung ist der Antrag, über den abgestimmt werden soll, vom Vorsitzenden zu wiederholen.

(3) Es wird grundsätzlich durch Handaufheben abgestimmt.

(4) ¹Wenn das Ergebnis der Abstimmung nicht eindeutig feststellbar ist oder wenn Verbandsräte, die gemeinsam mindestens ein Viertel der Stimmen des Verbandes vertreten, es verlangen, ist namentlich nach Aufruf abzustimmen. ²Bei namentlicher Abstimmung werden die Namen der Verbandsmitglieder aufgerufen. ³Die Verbandsräte antworten mit "Ja" oder "Nein" und übergeben die entsprechende amtliche, den Namen des Verbandsmitgliedes tragende Stimmkarte dem Verbandsvorsitzenden, der sie im Beisein des Stimmberechtigten in eine Urne legt. ⁴Hierbei hat er sich davon zu überzeugen, dass die abgegebene Stimmkarte den Namen des Verbandsmitgliedes

trägt. ⁵Die Stimmabgabe wird vom Schriftführer in einer Kontrollliste vermerkt. ⁶Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können verlangen, dass dies in der Niederschrift vermerkt wird.

(5) ¹Die Stimmzählung ist durch den Vorsitzenden vorzunehmen. ²Er kann sich bei der namentlichen Abstimmung eines Ausschusses bedienen, den er nach Vorschlägen aus der Mitte der Verbandsversammlung bestellt. ³Das Ergebnis der Abstimmung ist der Verbandsversammlung bekannt zu geben und in der Niederschrift festzuhalten.

§ 7 Wahl des Verbandsvorsitzenden und der Stellvertreter

(1) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung unter Bindung an die Wahlvorschläge gewählt, wenn mindestens zwei gültige Wahlvorschläge vorliegen.

(2) ¹Alle Verbandsräte sind berechtigt, Wahlvorschläge einzureichen. ²Die Wahlvorschläge sind getrennt für die Wahl des Vorsitzenden und für die Wahl der/des Stellvertreter(s) vorzulegen. ³Jeder Wahlvorschlag muss die Unterschrift von Verbandsräten tragen, die zusammen mindestens 5 v. H. der Stimmen aller Mitglieder des regionalen Planungsverbandes vertreten. ⁴Mit dem Wahlvorschlag ist eine unterschriebene Erklärung jedes Bewerbers einzureichen, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat.

(3) ¹Die Wahlvorschläge sind beim Verbandsvorsitzenden spätestens eine Woche vor der Wahl schriftlich einzureichen. ²Über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet ein Wahlausschuss, der vom Verbandsvorsitzenden nach Vorschlägen aus der Mitte der Verbandsversammlung bestellt wird.

(4) ¹Für jeden Verbandsrat ist ein Umschlag vorzubereiten, der gestückelte Stimmmarken entsprechend der Einwohnerzahl nach § 8 Abs. 7 der Verbandssatzung des durch ihn vertretenen Verbandsmitgliedes enthält. ²Die Stimmmarken sind wie folgt gestückelt:

100 Stimmen,
10 Stimmen,
1 Stimme.

(5) ¹Jeder Verbandsrat erhält für jede Wahl einen offenen Umschlag mit den Stimmmarken. ²Er hat nachzuprüfen, ob der Umschlag die ihm zustehenden Stimmmarken enthält. ³Der Umschlag wird anschließend mit einer Siegelmarke verschlossen und dem Verbandsrat übergeben. ⁴Stehen in einer Versammlung mehrere Wahlen an, so können die erforderlichen Umschläge den Verbandsräten auf einmal übergeben werden. ⁵In diesem Fall müssen die Umschläge für jede Wahl besonders gekennzeichnet sein.

(6) ¹Die Verbandsräte treten nach Aufruf zur Stimmabgabe an den Tisch des Wahlausschusses und nennen den Namen des von ihnen vertretenen Verbandsmitgliedes. ²Anschließend geben sie in einer nicht einsehbaren Wahlkabine ihre Stimme ab. ³Hierzu stehen in der Wahlkabine so viele Wahlurnen bereit, wie Vorschläge zur Wahl stehen. ⁴Die Urnen müssen deutlich mit dem jeweiligen Wahlvorschlag gekennzeichnet sein. ⁵Die Verbandsräte werfen ihren Umschlag mit den Stimmmarken in die entsprechende Urne.

(7) ¹Die Umschläge in den Urnen werden nach Abschluss der Abstimmungshandlung getrennt nach Wahlvorschlägen gezählt. ²Anschließend werden die Umschläge geöffnet und die Stimmmarken in getrennte Behälter gelegt. ³Im Anschluss daran erfolgen die Auszählung der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen Stimmen und die Feststellung des Wahlergebnisses.

(8) ¹Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, so kann jeder Verbandsrat gewählt werden. ²In diesem Falle sind jedem Verbandsrat neben den Unterlagen nach Abs. 4 und 5 ein weiterer Umschlag und ein Stimmzettel, der gegebenenfalls auch den einzigen gültigen Wahlvorschlag enthält, auszuhändigen. ³Gewählt wird durch unveränderte Abgabe des etwaigen Wahlvorschlags oder durch Einsetzen des Namens einer anderen Person, die unverwechselbar bezeichnet werden muss (z.B. entsendendes Verbandsmitglied, Beruf, Anschrift). ⁴Der Stimmzettel und der verschlossene Umschlag mit den Stimmmarken werden in den weiteren Umschlag gesteckt und dieser verschlossen. ⁵Für den Ablauf der Wahl gilt im Übrigen Abs. 6 entsprechend.

(9) ¹Bei der Wahl nach Abs. 8 sind für die Stimmenauszählung nach Leeren der Urnen zunächst die Umschläge zu zählen. ²Anschließend ist der äußere Umschlag zur Entnahme des Stimmzettels und des Umschlags mit den Stimmmarken zu öffnen. ³Stimmzettel, die die gleichen Namen enthalten, sind einschließlich der dazugehörigen Umschläge mit Stimmmarken zusammenzufassen. ⁴Danach sind die Umschläge zu öffnen. ⁵Die Stimmmarken zusammengefasster Stimmzettel sind insgesamt auszuzählen, die übrigen sind einzeln auszuzählen. ⁶Im Anschluss daran ist das Wahlergebnis festzustellen.

(10) Erfolgt die Wahl des Vorsitzenden und/oder der Stellvertreter des Vorsitzenden durch offene Abstimmung gemäß § 8 Abs. 9 Satz 2 der Verbandssatzung, so gelten § 8 Absätze 1, 5, 6, 7 und 8 Satz 1 der Verbandssatzung sowie § 6 dieser Geschäftsordnung entsprechend.

§ 8 Handhabung der Ordnung

(1) Der Verbandsvorsitzende handhabt die Ordnung im Sitzungsraum.

(2) ¹Er ist berechtigt, Verbandsräte von der Sitzung auszuschließen, wenn sie die Ordnung fortgesetzt erheblich stören. ²Die Zustimmung der Verbandsversammlung gilt als erteilt, wenn sich kein Widerspruch erhebt.

(3) Wird durch einen bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenen Verbandsrat die Ordnung innerhalb von zwei Monaten neuerdings erheblich gestört, so kann ihm die Verbandsversammlung für zwei weitere Sitzungen die Teilnahme untersagen.

(4) ¹Falls die Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal nicht anders wiederherzustellen ist, kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. ²Zum äußeren Zeichen der Unterbrechung oder Aufhebung verlässt der Vorsitzende den Sitzungsraum, nachdem er die Sitzung geschlossen oder die Dauer der Unterbrechung angekündigt hat. ³Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am

nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Ladung hierzu bedarf es nicht. ⁴Die Beratung ist an dem Punkt, an dem die Sitzung unterbrochen wurde, fortzusetzen.

§ 9 Niederschrift

(1) ¹Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. ²Für die Niederschrift ist der Vorsitzende verantwortlich. ³Er bestimmt den Protokollführer. ⁴Tonbandaufnahmen durch den Protokollführer, die ausschließlich als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift dienen, sind zulässig.

(2) ¹Die Niederschrift hat den Ablauf der Sitzung möglichst genau in seiner zeitlichen Folge wiederzugeben. ²Beschlüsse sind im Wortlaut aufzunehmen.

(3) Die Niederschrift muss erkennen lassen:

1. Tag, Ort und Beginn der Sitzung.
2. Öffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit der Sitzung.
3. Namen der anwesenden Verbandsräte.
4. Tagesordnung und behandelte Gegenstände.
5. Wortlaut der Anträge und Beschlüsse.
6. Abstimmungsergebnis.
7. Zeit und Grund der etwaigen Ausschließung eines Verbandsrates.
8. Zeitpunkt der Beendigung der Sitzung.

(4) ¹Die Niederschrift ist nach Fertigstellung durch den Vorsitzenden, Geschäftsführer und Protokollführer zu unterzeichnen. ²Die unterzeichnete Niederschrift ist eine öffentliche Urkunde.

§ 10 Einsichtnahme durch Verbandsräte, Abschriften

(1) ¹Die Verbandsräte sind berechtigt, jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen der Verbandsversammlung einzusehen. ²Sie können beim Verbandsvorsitzenden die Erteilung von Abschriften der Beschlüsse verlangen, die in öffentlicher Sitzung gefasst wurden.

(2) Über die Gewährung von Akteneinsicht an Verbandsräte entscheidet der Verbandsvorsitzende nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 11 Einsichtnahme durch Bürger der Mitglieder des Regionalen Planungsverbandes

Die Bürger der Verbandsmitglieder können die Niederschriften über öffentliche Sitzungen der Verbandsversammlung in der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes einsehen.

§ 12 Geschäftsgang des Planungsausschusses

Für den Geschäftsgang des Planungsausschusses gelten die Bestimmungen für die Verbandsversammlung entsprechend, soweit nicht besondere Vorschriften hierfür bestehen.

§ 13 Erledigung laufender Angelegenheiten

Der Verbandsvorsitzende kann Verpflichtungen für den Regionalen Planungsverband bis zu einem Betrag von 10.000 € eingehen.

§ 14 Geschäftsstelle/Geschäftsführer

(1) ¹Die Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes Donau-Wald unterstützt die Verbandsorgane und erledigt die Büroarbeiten für Verwaltung und Betrieb des Regionalen Planungsverbandes Donau-Wald. ²Die Geschäftsstelle untersteht den Weisungen des Verbandsvorsitzenden und wird vom Geschäftsführer verantwortlich geführt.

(2) Bei der Durchführung der Verbandsaufgaben obliegen unbeschadet der Befugnisse des Verbandsvorsitzenden die Angelegenheiten der verwaltungsmäßigen und kaufmännischen Geschäftsführung (Verwaltung) dem Geschäftsführer.

(3) ¹Der Geschäftsführer unterstützt den Verbandsvorsitzenden in allen seinen Aufgaben. ²Unbeschadet der Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden besorgt er insbesondere die rechtzeitige Vorbereitung der Sitzungen der Verbandsversammlung und stellt die Erledigung der Beschlüsse fest. ³Der Geschäftsführer bereitet schriftliche Verträge aller Art vor und besorgt die verwaltungsmäßige Abwicklung.

§ 15 Verteilung der Geschäftsordnung

Den Verbandsräten, ihren Stellvertretern sowie den Mitgliedern des Planungsausschusses und ihren Stellvertretern ist ein Exemplar dieser Geschäftsordnung auszuhandigen.

§ 16 Inkrafttreten

(1) Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Geschäftsordnung für den Regionalen Planungsverband Donau-Wald in der Fassung vom 25. Juni 2014 außer Kraft.

Straubing, 24. Juni 2020
REGIONALER PLANUNGSVERBAND
DONAU-WALD

Laumer
Landrat
Verbandsvorsitzender

Entschädigungssatzung für den Regionalen Planungsverband Donau-Wald vom 24. Juni 2020

Der Regionale Planungsverband Donau-Wald erlässt auf Grund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) - BayRS 2020-6-1-I - i.V.m. Art. 20a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) - BayRS 2020-1-1-I - und § 14 Abs. 2 Satz 2 der Verbandssatzung vom 24. Juni 2020 folgende Satzung:

§ 1 Entschädigungsberechtigte

¹Der/die Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung bzw. des Planungsausschusses werden für die Teilnahme an den Sitzungen und für die sonst mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. ²Gleiches gilt für Stellvertreter, soweit ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2 Entschädigung der Verbandsräte

(1) Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören und die nicht Verbandsvorsitzender oder dessen Stellvertreter sind, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung, des Planungsausschusses und für sonstige Tätigkeiten lediglich den Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen.

(2) ¹Die sonstigen Mitglieder der Verbandsversammlung und des Planungsausschusses erhalten neben dem Auslagenersatz, dessen Umfang sich nach Absatz 1 bestimmt, für die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Planungsausschusses jeweils ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 Euro. ²Außerdem erhalten sie unter den nachstehend angeführten Voraussetzungen folgende Ersatzleistungen:

1. Angestellten und Arbeitern wird der entstandene nachgewiesene Verdienstauffall ersetzt. Der Betrag des entgangenen Lohnes oder Gehaltes ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
2. Selbständig Tätige oder sonstige Personen, denen im beruflichen oder häuslichem Leben durch die Teilnahme an den Sitzungen ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder nur durch Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten für die ihnen entstandene nachgewiesene Zeitversäumnis eine Verdienstauffallentschädigung von 15,00 Euro für jede angefangene Stunde Sitzungsdauer.

§ 3 Entschädigung des Verbandsvorsitzenden und des stellv. Vorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 878,54 Euro.

(2) ¹Die stellvertretenden Vorsitzenden erhalten eine Aufwandsentschädigung im Vertretungsfalle, wenn die Dauer der Vertretung im Einzelfall länger als eine Woche dauert. ²Als Entschädigung erhält der Vertreter für jeden Tag, der über den Zeitraum von 1 Woche hinausgeht, den Anteilsbetrag der monatlichen Entschädigung des Verbandsvorsitzenden nach Absatz 1. ³Die Entschädigung des Verbandsvorsitzenden nach Abs. 1 entfällt für diesen Zeitraum.

(3) ¹Einheitliche Änderungen aller Grundgehälter der Besoldungsordnung B gelten mit dem gleichen Vomhundertsatz unmittelbar für die nach Abs. 1 festgesetzte Entschädigung. ²Bei geteilten Änderungen der Besoldungsordnung gelten die Bestimmungen für B 6.

§ 4 Fahrtkostenersatz

Werden Dienstreisen mit dem eigenen PKW durchgeführt, so erhält der Fahrzeughalter eine Wegstreckenentschädigung nach den jeweils geltenden Sätzen für Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 5 Auszahlung der Entschädigung

¹Nach Monatsbeträgen bemessene Entschädigungen sind im Voraus zu zahlen. ²Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich nach Abrechnung gezahlt.

§ 6 Inkrafttreten

¹Diese Entschädigungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft.

²Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Entschädigungssatzung vom 25. Oktober 2005 außer Kraft.

Straubing, 24. Juni 2020
REGIONALER PLANUNGSVERBAND
DONAU-WALD

Laumer
Landrat
Verbandsvorsitzender

Schulwesen

Satzung des Berufsschulverbandes Passau (Stadt und Landkreis) zur Aufhebung der Satzung für die kommunale Berufsfachschule für Diätassistenten des Berufsschulverbandes Passau (Stadt und Landkreis) vom 15. Juni 2020

Der Berufsschulverband Passau (Stadt und Landkreis) erlässt auf Grund des Art. 22 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 43 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung des Berufsschulverbandes Passau (Stadt und Landkreis) für die kommunale Berufsfachschule für Diätassistenten des Berufsschulverbandes Passau (Stadt

und Landkreis) vom 18. April 2000 in der Fassung der Änderungssatzung vom 14. Dezember 2001 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Passau, 15. Juni 2020
BERUFSSCHULVERBAND PASSAU
(STADT UND LANDKREIS)

W. Taubeneder
Verbandsvorsitzender